



Halle (Saale), 08.02.2023

Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design**Zweite Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Coronavirus SARS-CoV-2 im Wintersemester 2022/2023**

If you need information in English or another language, please contact
corona-post@burg-halle.de

**Präambel**

Der Verlauf der Corona-Pandemie hat sich abgemildert. Dies spiegelt sich in den rechtlichen Vorgaben von Bund, Land und Stadt. Die Eindämmungsverordnung des Landes, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und insbesondere die Pflicht zu Isolation und Quarantäne sind weggefallen.

Gleichwohl erkranken immer noch etliche, d.h. sie haben nicht nur einen positiven Test, sondern auch zum Teil heftigere Symptome, die dazu führen, dass die BURG nicht besucht und in dieser Zeit dem Studium bzw. der Arbeit nicht nachgegangen werden kann. Wer selbst symptomlos ist, kann andere anstecken, die dann zum Teil erkranken.

Daher wird der Hochschulbetrieb weiterhin durch einige Basis-Maßnahmen abgesichert. Ziel ist, dass möglichst alle am Präsenzbetrieb teilnehmen können und der Studien-, Lehr- und Arbeitsbetrieb nicht durch Erkrankungen beeinträchtigt wird. Die Hochschulen können im Rahmen des Hausrechts eigenständig Regelungen zur Hygiene treffen. Die BURG trifft entsprechende Regelungen mit dieser Allgemeinverfügung und kommt damit auch ihrer Fürsorgepflicht nach. Es ist aber zu betonen, dass zum Infektionsschutz ein Schwerpunkt auf der Eigenverantwortlichkeit für die persönlichen Schutzmaßnahmen liegt. Die folgenden Regelungen sollen im rücksichtsvollen und emphatischen Umgang miteinander umgesetzt werden.

Für Veranstaltungen der BURG einschließlich aller Projekte etc. außerhalb der BURG sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sinngemäß anzuwenden.

Im Zweifelsfall sollte über corona-post@burg-halle.de bzw. telefonisch über 0345-7751503 (Frau Lindemann) nachgefragt werden, wie man sich am besten verhält.

I. Studium und Lehre in Präsenz

Die Lehrveranstaltungen finden in Präsenz statt. Im Ausnahmefall, z.B. bei einem gehäuften Infektionsaufkommen in der Studiengruppe, können Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden. Dies entscheidet die/der jeweilige Lehrende.

II. Betreten der Liegenschaften

1. Infektion von Mitgliedern

Wer weiß, dass er*sie mit dem Coronavirus infiziert ist (z.B. nach Selbsttest), darf die Liegenschaften und außerhalb stattfindende Veranstaltungen der BURG nicht betreten. Am sechsten Tag nach positiver Testung dürfen symptomfreie Personen die Liegenschaften und Veranstaltungen außerhalb wieder betreten.

Es können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist vor dem Betreten der Liegenschaften über corona-post@burg-halle.de zu beantragen.

2. Externe Nutzer*innen der Bibliothek, der Hochschulgalerie und Besuch von Ausstellungen der BURG

Externe dürfen die Einrichtungen besuchen. Bei vorliegendem positivem Testergebnis gilt Nr. 1 entsprechend.

III. Maskenpflicht: grundsätzlich nicht

Es besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske. Für das freiwillige Tragen von Masken wird der regelmäßige Austausch der Masken dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken. Zusätzliche Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung werden in den Links in der Fußnote¹ bereitgestellt. Nach spätestens 90 Minuten durchgehenden Maske-Tragens ist eine Verschnaufpause von 30 Minuten im Freien zu ermöglichen. Bei kürzerer Tragedauer verkürzt sich auch die Pause entsprechend. Dies gilt gleichermaßen für Studierende, Lehrende und Mitarbeiter*innen.

IV. Homeoffice für Mitarbeitende, Videokonferenzen, Dienstreisen

Homeoffice ist weiterhin fester Bestandteil der Möglichkeiten zur Kontaktreduzierung an der BURG. Es ist in Absprache mit den Vorgesetzten an bis zu zwei Tagen in der Woche möglich. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kanzlerin. Im Rahmen des Homeoffice sind die Erreichbarkeit und der Informationsaustausch in den jeweiligen Arbeitsbereichen sicherzustellen.

V. Selbsttest

Den Beschäftigten wird angeboten, sich regelmäßig kostenfrei zu testen. Dafür wird von der BURG ein Test pro Woche zur Verfügung gestellt. Diese Tests werden zentral zur Verfügung gestellt, eine Kostenerstattung für selbst beschaffte Tests ist nicht vorgesehen.

VI. Keine Freistellung zum Impfen in der Arbeitszeit

Für Beschäftigte gibt es keine Freistellung zum Impfen in der Arbeitszeit. Die bisherige Regelung wurde aufgehoben.

¹ Anleitung zum richtigen Gebrauch:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Zweite Allgemeinverfügung im Wintersemester 2022/2023 gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und dann in Kraft.

Die Erste Allgemeinverfügung zum Wintersemester 2022/2023 tritt damit außer Kraft. Die Zweite Allgemeinverfügung im Wintersemester 2022/2023 tritt mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

VIII. Sofortige Vollziehbarkeit

Es wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

Die Gefahrenlage durch das Corona-Virus hat sich verbessert. Ziel der Zweiten Allgemeinverfügung ist, dass an der BURG möglichst alle an Studium, Lehre und Arbeit teilhaben können. Damit wird den grundgesetzlich geschützten Rechten der Studierenden aus Art. 12 GG und den Rechten der Lehrenden aus Art. 5 GG Raum gegeben. Die Isolations- und Quarantänepflicht ist in Bund, Land und Stadt weitestgehend entfallen. Es können aber nach wie vor Infektionen weitergegeben werden. Daher wird es z.B. als nicht sinnvoll erachtet, dass positiv getestete Personen in einem Büro mit Mehreren Kolleg*innen arbeiten oder im Hochschulbus fahren. Positiv Getestete können, auch wenn sie selbst symptomlos sind, andere anstecken, die dann erkranken und ausfallen können. Dies würde die Teilhabe gefährden.

In Abwägung dieser Aspekte ist die Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu I. [Studium und Lehre in Präsenz]

Aufgrund besonderer Situationen kann es geboten sein, statt eines Präsenzformates ein digitales Format zu wählen. Es besteht für die Studierenden keine freie Wahlmöglichkeit, die Entscheidung trifft der oder die Lehrende.

Zu II. [Betreten der Liegenschaften]

1. [Infektion von Mitgliedern]

Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, bei denen eine erhöhte Gefahr der Ansteckung anderer zu vermuten ist, an die BURG kommen und evtl. andere infizieren.

Beschäftigte wechseln in diesem Fall ins Homeoffice. Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag erteilt werden.

*2. [Nutzer*innen der Bibliothek, Hochschulgalerie, Ausstellungen]*

*Das gegenwärtige Infektionsgeschehen lässt es zu, dass Besucher*innen an die BURG kommen, soweit sie nicht positiv getestet sind.*

Zu III. [Masken]

Die Empfehlungen und Hinweise dienen der gesundheitsgerechten Anwendung von Masken.

Zu VII. [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

Diese Zweite Allgemeinverfügung im Wintersemester 2022/2023 tritt befristet bis zum Ablauf des 31.03.2023 in Kraft. Bei wesentlicher Änderung der Risikosituation und erneuter Abwägung wird sie ggf. aufgehoben oder modifiziert.

Zu VIII. [Sofortige Vollziehbarkeit]

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Die Abwägung der Gefahr für die Gesundheit der u.U. Betroffenen und dem Schutz des Hochschulbetriebes vor Ausfällen durch Erkrankungen einerseits mit dem Interesse der Adressaten an der sonst gegebenen Suspensivwirkung eines Widerspruchs andererseits führt wegen der großen Bedeutung eines Studienbetriebs in Präsenz für die Studierenden und der Teilhabe aller am Hochschulbetrieb einschließlich der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung zur sofortigen Vollziehbarkeit.

Für die BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle



gez. Linda Baasch
Kanzlerin